

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 366



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

5. Oktober 2016

### Inhalt

#### I *Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen*

##### EMPFEHLUNGEN

###### **Europäische Zentralbank**

2016/C 366/01	Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 23. September 2016 an den Rat der Europäischen Union im Hinblick auf die externen Rechnungsprüfer der Banca d'Italia (EZB/2016/28) .....	1
---------------	--	---

#### IV *Informationen*

##### INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

###### **Europäische Kommission**

2016/C 366/02	Euro-Wechselkurs .....	2
2016/C 366/03	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten — Stahl-Strahlmittel (Pometon) (AT.39792) .....	3
2016/C 366/04	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus seiner Sitzung vom 25. April 2016 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache AT.39792(1) Stahl-Strahlmittel — Bericht-erstatte: Ungarn .....	5
2016/C 366/05	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus seiner Sitzung vom 23. Mai 2016 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache AT.39792(2) Stahl-Strahlmittel — Bericht-erstatte: Ungarn .....	5

# DE

2016/C 366/06	Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 25. Mai 2016 in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.39792 — Stahl-Strahlmittel) ( <i>Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 3121</i> )	6
---------------	---	---

### **Rechnungshof**

2016/C 366/07	Sonderbericht Nr. 24/2016 — „Mehr Anstrengungen erforderlich zur Sensibilisierung für Vorschriften über staatliche Beihilfen in der Kohäsionspolitik und zur Durchsetzung ihrer Einhaltung“ .....	8
---------------	---	---

## I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

## EMPFEHLUNGEN

## EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

## EMPFEHLUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 23. September 2016

an den Rat der Europäischen Union im Hinblick auf die externen Rechnungsprüfer der Banca d'Italia

(EZB/2016/28)

(2016/C 366/01)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, werden von unabhängigen externen Rechnungsprüfern geprüft, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union genehmigt werden.
- (2) Das Mandat der gegenwärtigen externen Rechnungsprüfer der Banca d'Italia, PriceWaterhouseCoopers SpA, endete nach der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2015. Es ist deshalb erforderlich, ab dem Geschäftsjahr 2016 externe Rechnungsprüfer zu bestellen.
- (3) Die Banca d'Italia hat BDO Italia SpA als externe Rechnungsprüfer für die Geschäftsjahre 2016 bis 2022 ausgewählt —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

Es wird empfohlen, BDO Italia SpA als externe Rechnungsprüfer der Banca d'Italia für die Geschäftsjahre 2016 bis 2022 zu bestellen.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 23. September 2016.

*Der Präsident der EZB*

Mario DRAGHI

---

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

4. Oktober 2016

(2016/C 366/02)

## 1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1161	CAD	Kanadischer Dollar	1,4697
JPY	Japanischer Yen	114,50	HKD	Hongkong-Dollar	8,6565
DKK	Dänische Krone	7,4418	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5327
GBP	Pfund Sterling	0,87540	SGD	Singapur-Dollar	1,5289
SEK	Schwedische Krone	9,6005	KRW	Südkoreanischer Won	1 238,16
CHF	Schweizer Franken	1,0949	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,1834
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,4462
NOK	Norwegische Krone	8,9175	HRK	Kroatische Kuna	7,5070
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 507,07
CZK	Tschechische Krone	27,021	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6067
HUF	Ungarischer Forint	307,42	PHP	Philippinischer Peso	53,856
PLN	Polnischer Zloty	4,2936	RUB	Russischer Rubel	69,7125
RON	Rumänischer Leu	4,4583	THB	Thailändischer Baht	38,729
TRY	Türkische Lira	3,3883	BRL	Brasilianischer Real	3,5816
AUD	Australischer Dollar	1,4564	MXN	Mexikanischer Peso	21,5831
			INR	Indische Rupie	74,2035

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten <sup>(1)</sup>****Stahl-Strahlmittel (Pometon)****(AT.39792)**

(2016/C 366/03)

In der in Rede stehenden Sache geht es um eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens in Form von Preisabsprachen im gesamten EWR im Bereich Stahl-Strahlmittel.

Hierbei handelt es sich um eine „Hybrid“-Kartellsache. Die Kommission hat bereits am 2. April 2014 einen an vier Unternehmen, die sich für das Vergleichsverfahren entschieden haben, gerichteten Beschluss angenommen (im Folgenden „Vergleichsbeschluss“) <sup>(2)</sup>. Der vorliegende Beschlussentwurf richtet sich an Pometon S.p.A. (im Folgenden „Pometon“). Dieses Unternehmen hat keine Vergleichsausführung beantragt.

Am 3. Dezember 2014 nahm die Kommission eine an Pometon gerichtete Mitteilung der Beschwerdepunkte an, die Pometon am 5. Dezember 2014 mitgeteilt wurde. In der Mitteilung der Beschwerdepunkte vertrat die Kommission die vorläufige Auffassung, dass Pometon die Preisabsprachen für Stahl-Strahlmittel im EWR koordinierte. Insbesondere gelangte die Kommission in der Mitteilung der Beschwerdepunkte zu dem vorläufigen Schluss, dass sich Pometon an Absprachen mit anderen Parteien im EWR über ein wesentliches Preiselement für Stahl-Strahlmittel, dem sogenannten „Schrottaufschlag“, beteiligte und mit diesen Parteien auch vereinbarte, bei den einzelnen Abnehmern keinen Preiswettbewerb zu führen. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die angebliche Zuwiderhandlung vom 3. Oktober 2003 bis zum 16. Mai 2007 stattfand. In der Mitteilung der Beschwerdepunkte kündigte die Kommission ihre Absicht an, gegen Pometon nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 <sup>(3)</sup> Geldbußen festzusetzen.

Pometon wurde in den Räumen der Kommission am 18. und 19. Dezember 2014 sowie am 19. Dezember 2014 über CD-ROM Akteneinsicht gewährt. Auch wurde eine Frist von sechs Wochen für die Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte vereinbart, die auf Ersuchen um zwei Wochen bis zum 16. Februar 2015 verlängert wurde. Pometon antwortete auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte am 13. Februar 2015 mit einem Antrag auf mündliche Anhörung.

Während der mündlichen Anhörung, die am 17. April 2015 stattfand, warf Pometon, zusätzlich zu den Ausführungen in seiner schriftlichen Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte Bedenken in Bezug auf die unparteiische Behandlung seiner Sache und die Unschuldsvermutung auf. Zunächst einmal beschwerte sich Pometon darüber, dass der Vergleichsbeschluss unnötige Verweise auf das Unternehmen enthielt. Zweitens beklagte sich Pometon darüber, dass die Kommission am 23. Dezember 2014 eine vorläufige nichtvertrauliche Fassung des Vergleichsbeschlusses auf ihrer Website veröffentlicht habe, in der der Name Pometon nicht geschwärzt worden war. Diese Fassung blieb bis zum 6. Januar 2015 auf der Website der Kommission zugänglich, wo sie sodann durch eine neue vorläufige nicht vertrauliche Fassung ersetzt wurde, in der der Name „Pometon“ durch „[ein anderes Unternehmen]“ ersetzt wurde. Der Direktor der Direktion „Kartelle“ antwortete auf das zweite Argument von Pometon während der Anhörung und entschuldigte sich für den menschlichen Fehler bei der unbeabsichtigten Offenlegung. Gleichzeitig versicherte er Pometon, dass der Vorfall die unparteiische Bewertung durch die Kommission in der Sache Pometon nicht ändern würde.

Wie das Gericht kürzlich in einer „Hybrid“-Kartellsache bekräftigte <sup>(4)</sup>, handelt es sich bei den Vergleichsverfahren für die Parteien des Vergleichsverfahrens und das Standardverfahren für die nicht am Vergleichsverfahren teilnehmenden Parteien um zwei unterschiedliche Verfahren. Auf die Schuld von Pometon lassen sich also aus dem Vergleichsbeschluss keine Schlussfolgerungen ziehen. Aus Erwägungsgrund 29 und dem in Fußnote 32 des Vergleichsbeschlusses genannten Dokument ergibt sich zudem, dass sich der Beginn der Teilnahme der Partei des Vergleichsverfahrens MTS <sup>(5)</sup> an der Zuwiderhandlung, so wie im Vergleichsbeschluss festgestellt, auf eine E-Mail eines Managers von Pometon von diesem Tag stützt. Deshalb war es unvermeidlich zu erwähnen, dass Pometon einer der Teilnehmer an der Sitzung vom 3. Oktober 2003 war sowie die anschließenden Kontakte zu nennen. In Fußnote 4 des Vergleichsbeschlusses wird außerdem darauf verwiesen, dass er nicht an Pometon gerichtet ist, die Bezugnahmen auf Pometon in den detaillierten Beschreibungen ausschließlich zur Festlegung der Haftung der Parteien des Vergleichsverfahrens genutzt wurden und dass das Verfahren gegen Pometon noch anhängig ist. Meiner Auffassung nach wurde das Recht von Pometon auf Wahrung der Unschuldsvermutung durch die Verweise auf Pometon im Vergleichsbeschluss nicht verletzt.

Schließlich stellen meiner Ansicht nach die Entschuldigung und Zusicherung der Dienststellen der Kommission in der mündlichen Anhörung eine angemessene Reaktion auf die unbeabsichtigte Offenlegung von Pometons Namen in der vorläufigen nichtvertraulichen Fassung des Vergleichsbeschlusses dar, so wie er am 23. Dezember 2014 veröffentlicht wurde, da die Offenlegung auf einen menschlichen Fehler zurückzuführen ist.

<sup>(1)</sup> Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (Abl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29) (im Folgenden „Beschluss 2011/695/EU“).

<sup>(2)</sup> Vgl. Entscheidung der Kommission C(2014) 2074 final vom 2. April 2014, Veröffentlichung der Zusammenfassung im Abl. C 362 vom 14.10.2014, S. 8. und der Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten (Abl. C 362 vom 14.10.2014, S. 7).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (Abl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

<sup>(4)</sup> Urteil in der Sache *Timab Industries und CFPR/Kommission*, T-456/10, EU:T:2015:296, Randnummern 71 und 72.

<sup>(5)</sup> Metalltechnik Schmidt GmbH & Co. KG.

Ich habe nach Artikel 16 des Beschlusses 2011/695/EU geprüft, ob in dem Beschlussentwurf nur Beschwerdepunkte behandelt werden, zu denen sich Pometon äußern konnte. Ich bin zu dem Ergebnis gelangt, dass dies der Fall ist.

Daher komme ich zu dem Schluss, dass die Verfahrensrechte in dieser Sache wirksam gewahrt wurden.

Brüssel, den 24. Mai 2016

Wouter WILS

---

**Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus seiner Sitzung vom 25. April 2016 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache AT.39792(1) Stahl-Strahlmittel**

**Berichterstatter: Ungarn**

(2016/C 366/04)

1. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass die im Beschlussentwurf behandelten wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen als Vereinbarungen zwischen Unternehmen und/oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Sinne des Artikels 101 AEUV und des Artikels 53 des EWR-Abkommens einzustufen sind.
2. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass die vom Beschlussentwurf betroffenen Unternehmen an einer einzigen und ununterbrochenen Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens beteiligt waren.
3. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass die Vereinbarungen und/oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen eine Einschränkung des Wettbewerbs im Sinne des Artikels 101 AEUV und des Artikels 53 des EWR-Abkommens bezweckten.
4. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass die Vereinbarungen und/oder abgestimmten Verhaltensweisen geeignet waren, den Handel zwischen Mitgliedstaaten der EU bzw. des EWR erheblich zu beeinträchtigen.
5. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission hinsichtlich der Dauer der Zuwiderhandlung.
6. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission hinsichtlich der Adressaten des Beschlusses.
7. Der Beratende Ausschuss empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

---

**Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus seiner Sitzung vom 23. Mai 2016 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache AT.39792(2) Stahl-Strahlmittel**

**Berichterstatter: Ungarn**

(2016/C 366/05)

1. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass gegen den Adressat des Beschlussentwurfs eine Geldbuße verhängt werden sollte.
  2. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die Grundbeträge der Geldbußen.
  3. Der Beratende Ausschuss stimmt der für die Zwecke der Berechnung der Geldbußen festgestellten Dauer zu.
  4. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass in diesem Fall keine erschwerenden Umstände vorliegen.
  5. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die Minderung aufgrund mildernder Umstände.
  6. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die Anpassung der Geldbuße nach Randnummer 37 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahr 2006.
  7. Der Beratende Ausschuss stimmt der von der Kommission festgesetzten endgültigen Höhe der Geldbuße zu.
  8. Der Beratende Ausschuss empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
-

**Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission****vom 25. Mai 2016****in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union  
und Artikel 53 des EWR-Abkommens****(Sache AT.39792 — Stahl-Strahlmittel)***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 3121)***(Nur der englische Text ist verbindlich)**

(2016/C 366/06)

Am 25. Mai 2016 hat die Kommission einen Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens angenommen. Nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 <sup>(1)</sup> des Rates veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses einschließlich der verhängten Sanktionen, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

**1. EINLEITUNG**

- (1) Der Beschluss betrifft die Beteiligung des Unternehmens Pometon S.p.A. (im Folgenden „Pometon“) an einer einzigen und ununterbrochenen Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens in der Branche Stahl-Strahlmittel. Die Zuwiderhandlung dauerte vom 3. Oktober 2003 bis zum 16. Mai 2007 und bestand in einer Vereinbarung und/oder einer abgestimmten Verhaltensweise zur Absprache der Preise für Stahl-Strahlmittel.
- (2) Stahl-Strahlmittel sind lose Metallpartikel entweder in runder (gekörnter Stahl) oder eckiger (scharfkantiges Strahlmittel aus Stahl) Form, die hauptsächlich in der Automobil- und Metallindustrie sowie in der Petrochemie oder in Steinbrüchen zur Anwendung gelangen. Sie werden durch die Zersplitterung von geschmolzenem Stahl aus Stahlschrott hergestellt und sodann einer Reihe von thermischen und mechanischen Behandlungen unterzogen, um ihnen die endgültigen Merkmale zu verleihen. Das wettbewerbswidrige Verhalten betrifft im vorliegenden Fall sowohl gekörnten Stahl als auch scharfkantige Stahl-Strahlmittel in allen Phasen.
- (3) In der in Rede stehenden Sache hat die Kommission zwei Beschlüsse angenommen: zum einen einen Beschluss für die vier Unternehmen, die einen förmlichen Vergleichsantrag <sup>(2)</sup> gestellt haben und Adressaten des Beschlusses der Kommission vom 2. April 2014 (im Folgenden „Vergleichsbeschluss“) <sup>(3)</sup> waren, d. h. i) Ervin, ii) Winoa, iii) Metalltechnik Schmidt und iv) Eisenwerk Würth, und zum anderen einen Beschluss für Pometon, das keinen Vergleichsantrag gestellt hat. Die vorliegende Zusammenfassung bezieht sich auf den Beschluss für Pometon.

**2. BESCHREIBUNG DER SACHE****2.1. Verfahren**

- (4) Das Verfahren wurde eingeleitet, nachdem Ervin einen Antrag auf Erlass der Geldbuße gestellt hatte. Die Kommission führte sodann zwischen dem 15. und 17. Juni 2010 unangekündigte Nachprüfungen in den Geschäftsräumen verschiedener Hersteller von Stahl-Strahlmitteln durch.
- (5) Im Rahmen der Ermittlungen versandte die Kommission auch mehrere Auskunftsverlangen nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003.
- (6) Am 16. Januar 2013 leitete die Kommission ein Verfahren nach Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 gegen die Adressaten des Beschlusses und vier andere Parteien hinsichtlich der Aufnahme von Vergleichsgesprächen ein. Zwischen Februar und Dezember 2013 fanden Vergleichsgespräche statt. Am Ende der Verhandlungen beschloss Pometon, keinen Vergleichsantrag zu stellen. Deshalb kam die Kommission auf das Standardkartellverfahren zurück.
- (7) Am 3. Dezember 2014 nahm die Kommission eine an Pometon gerichtete Mitteilung der Beschwerdepunkte an.
- (8) Nach vollständiger Akteneinsicht nahm Pometon am 16. Februar 2015 schriftlich zur Mitteilung der Beschwerdepunkte Stellung und nahm am 17. April 2015 an einer mündlichen Anhörung teil.
- (9) Der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen gab am 25. April und 23. Mai 2016 eine befürwortende Stellungnahme ab, und die Kommission nahm den Beschluss am 25. Mai 2016 an.

<sup>(1)</sup> ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

<sup>(2)</sup> Nach Artikel 10a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 622/2008 hinsichtlich der Durchführung von Vergleichsverfahren in Kartellfällen.

<sup>(3)</sup> C(2014) 2074 final (Abl. C 362 vom 14.10.2014, S. 8).

## 2.2. Zusammenfassung der Zuwiderhandlung

- (10) Der Beschluss betrifft ein Kartell, dessen oberstes Ziel die Absprache der Preise für Stahl-Strahlmittel und die Beschränkung des Preiswettbewerbs war. Zur Erreichung ihres Ziels unterhielten die Parteien wettbewerbswidrige bilaterale und multilaterale Kontakte. Im Rahmen dieser Kontakte besprachen die Parteien die wichtigsten Preisbestandteile aller Verkäufe von Stahl-Strahlmitteln im EWR. Pometon nutzte diese Kontakte insbesondere zur
- a) koordinierten Einführung eines einheitlichen Modells für die Berechnung eines gemeinsamen Schrottaufschlags, d. h. eines variablen Aufschlags, der auf den Preis sämtlicher Stahl-Strahlmittel im EWR aufzuschlagen wäre; der gemeinsame Aufschlag wurde während der gesamten Dauer der Vertragsverletzung praktiziert;
  - b) Koordinierung des Verhaltens gegenüber einzelnen Kunden; die Parteien tauschten sich (vor allem im Rahmen bilateraler Kontakte) darüber aus, welche Wettbewerbsparameter in Bezug auf einzelne Kunden zwischen ihnen möglich wären: der Preiswettbewerb war grundsätzlich beschränkt, was den Wettbewerb lediglich auf Qualität und Dienstleistungen begrenzte.
- (11) Geografisch deckte das Verhalten den gesamten EWR ab.

## 2.3. Rechtsbehelfe

- (12) Im Beschluss werden die Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahr 2006 <sup>(1)</sup> angewandt und Geldbußen gegen Pometon verhängt.

### 2.3.1. Grundbetrag der Geldbuße

- (13) Bei der Festlegung der Geldbußen berücksichtigte die Kommission die Umsätze von Pometon auf den betroffenen Märkten im letzten Jahr vor dem Ende des Kartells, die Tatsache, dass Preisabsprachen zu den schädlichsten Einschränkungen des Wettbewerbs gehören, sowie die Dauer der Zuwiderhandlung und die Tatsache, dass sie den gesamten EWR abdeckte. Der Grundbetrag der Geldbuße wird auf 16 % des Wertes der einschlägigen Verkäufe wie oben definiert festgelegt. Die zusätzlichen 16 % dienen der Abschreckung von Unternehmen im Hinblick auf die Beteiligung an Preisabsprachen.

### 2.3.2. Anpassungen des Grundbetrags: erschwerende und mildernde Umstände

- (14) Nach Ansicht der Kommission lagen keine erschwerenden Umstände vor. Die Kommission war der Auffassung, dass mildernde Umstände für Pometon zum Tragen kamen, da aus Beweismitteln hervorging, dass das Unternehmen in geringerem Maße als andere Parteien an der Aufrechterhaltung der Preisabsprachen gegenüber einzelnen Kunden beteiligt war.

### 2.3.3. Modifizierung des angepassten Grundbetrags

- (15) In Anbetracht der besonderen Umstände dieser Sache hat die Kommission ihr Ermessen nach Randnummer 37 der Geldbußen-Leitlinien von 2006 ausgeübt und die Geldbuße für Pometon in einer Weise angepasst, die der Zuwiderhandlung angemessen ist und eine hinreichend abschreckende Wirkung entfaltet.

### 2.3.4. Anwendung der Obergrenze von 10 % des Umsatzes

- (16) Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 darf die Geldbuße für jedes an der Zuwiderhandlung beteiligte Unternehmen oder jede beteiligte Unternehmensvereinigung 10 % seines bzw. ihres jeweiligen im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen.
- (17) In dieser Sache überstieg die Geldbuße nicht 10 % des Gesamtumsatzes von Pometon für das Jahr 2015.

## 3. SCHLUSSFOLGERUNG

- (18) Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 wurden folgende Geldbußen festgesetzt:
- a) Pometon: 6 197 000 EUR.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2.

# RECHNUNGSHOF

## Sonderbericht Nr. 24/2016

### **„Mehr Anstrengungen erforderlich zur Sensibilisierung für Vorschriften über staatliche Beihilfen in der Kohäsionspolitik und zur Durchsetzung ihrer Einhaltung“**

(2016/C 366/07)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 24/2016 „Mehr Anstrengungen erforderlich zur Sensibilisierung für Vorschriften über staatliche Beihilfen in der Kohäsionspolitik und zur Durchsetzung ihrer Einhaltung“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) oder auf der Website des EU Bookshop (<https://bookshop.europa.eu>) abgerufen bzw. von dort heruntergeladen werden.

---



